

Wiss. Mit. Tom Hubert und Wiss. Mit. Markus Meyer, Göttingen\*

## „Leben Mieter sorgenlos?“ – Die digitale Miete und ihre Tücken“

THEMATIK	Mietrecht, Recht der digitalen Produkte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Hoch
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext BGB

### ■ SACHVERHALT

Nachdem der Student S neuerdings seine Fahrräder nur noch über „Swapfiets“ bezieht, möchte er am liebsten keinen Alltagsgegenstand mehr kaufen. Ihm widerstrebt das Konzept

---

\* Die Verfasser Hubert und Meyer sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Institut für Wirtschafts- und Medienrecht an der Georg-August-Universität Göttingen. Die Klausur wurde im Sommersemester 2023 in leicht veränderter Form in der Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht an der Georg-August-Universität Göttingen gestellt. Die Bearbeitungszeit betrug 180 Minuten. Es handelt sich hierbei um eine Klausur mit hohem Schwierigkeitsgrad, die den Studierenden grundlegende Kenntnisse im Mietrecht, im noch recht neuen Recht der digitalen Produkte sowie im Zusammenspiel der beiden Rechtsgebiete abverlangt hat. Zudem war ein gutes Zeitmanagement zur Prüfung aller gefragten Ansprüche erforderlich. Im Durchschnitt erreichten die Studierenden 3,48 Punkte. Die Misserfolgsquote lag bei 59,46%.

des „Eigentums“ nun so sehr, dass er beschließt, sogar sein Smartphone zu verkaufen und stattdessen eines zu mieten. Ein solches Geschäftsmodell findet er bei dem Smartphone-Händler H, der neben dem Verkauf von Smartphones auch deren Vermietung anbietet. Hier mietet S ein neues Smartphone des Herstellers X für den alltäglichen Gebrauch an.

Das Glück des S währt jedoch nicht lange. Wenige Wochen nachdem S das Smartphone in Betrieb genommen hat, bemerkt er, dass die Akkuleistung extrem nachgelassen hat. Er bringt das Gerät unverzüglich zu H und unterrichtet diesen von dem Problem, doch dieser erwidert nur, dass ihn das nichts angehe. S müsse sich an den Hersteller halten; an Problemen mit dem Smartphone könne und werde er nichts ändern.

S bringt das Smartphone eine Woche später zu einer Spezialistin, die ihm offenbart, dass es sich um einen Fehler in der Software des Betriebssystems handelt, der zu einer schnelleren Entladung des Akkus führt. Die Spezialistin erklärt wahrheitsgemäß, dass dieser Softwarefehler bereits vorhanden war, als H das Gerät bei X gekauft hat, wovon H jedoch nichts wusste. Das Smartphone des S musste durch den Defekt doppelt so häufig geladen werden, als bei einem fehlerfreien Gerät im selben Zeitraum üblich gewesen wäre. Dadurch musste der S für die zusätzlichen Ladungen 10 EUR mehr für seine monatlichen Stromkosten bezahlen. Zudem hat sich die Leistung des Smartphone-Akkus um 20% reduziert. S will weder den Mangel der schnelleren Entladung durch den Softwaremangel noch den zweiten Mangel der verminderten Akkuleistung hinnehmen. Auch möchte er die Mehrkosten für Strom ersetzt bekommen. Vom Vertrag lösen möchte S sich aber nicht.

**Frage 1:** Welche Ansprüche kann S gegen H geltend machen?

### **Abwandlung**

Vier Wochen später bestehen die Probleme des Smartphones des S weiterhin. Da er diesen Zustand nicht mehr länger dulden möchte, sucht er die Rechtsanwältin R auf und beauftragt diese mit der außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche. Dabei entstehen Rechtsverfolgungskosten iHv 100 EUR.

**Frage 2:** Kann S von H Ersatz dieser Kosten verlangen?

**Bearbeitervermerk:** Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – alle aufgeworfenen Rechtsfragen. Gehen Sie dabei davon aus, dass S seinen Mietzins vertragsgemäß entrichtet hat.